

ZH_OBERGERICHT RT120189 vom 5. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120189

FR: ZH_OBERGERICHT RT120189 du 5 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120189 del 5 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 17. Oktober 2012 stellte die Klägerin in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 3. Juli 2012) ein Rechtsöffnungsbegehren für Fr. 5'948.40 nebst 5% Zins seit 3. Juli 2012 und Betreuungskosten (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 setzte die Vorinstanz der Klägerin je eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines Gerichts- kostenvorschusses von Fr. 250.-- sowie zur Einreichung des Original- Zahlungsbefehls an (Vi-Urk. 5 = Urk. 2). b) Hiergegen hat der Beklagte mit Eingabe vom 6. November 2012, zur Post gegeben am 8. November 2012, fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 1). c) Da offensichtlich war, dass der Beklagte durch die angefochtene Ver- fügung keinen Rechtsnachteil erleidet, wurde ihm Gelegenheit gegeben, bis am 20. November 2012 auf die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu ver- zichten (Urk. 4). Er hat davon keinen Gebrauch gemacht, weshalb in der Folge das vorliegende Beschwerdeverfahren angelegt wurde. d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Die Vorinstanz hat am 27. November 2012 den das Rechtsöffnungsbegehren gutheissenden Endent- scheid gefällt (Vi-Urk. 12). Auf den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfah- rens hat dies aber keinen Einfluss. e) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, soweit die Partei, welche das Rechtsmittel ergriffen hat, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. soweit sie durch den angefochtenen Entscheid einen Rechtsnachteil erleidet (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). Durch die vorliegend angefochtene vorinstanzli- che Verfügung vom 18. Oktober 2012 wurden einzig der Klägerin Fristen ange- setzt und Säumnisfolgen angedroht, in dieser Verfügung wurde jedoch nichts zum

- 3 - Nachteil des Beklagten entschieden (Urk. 2). Er ist damit durch den angefochte- nen Entscheid nicht beschwert. Demzufolge ist auf seine dagegen erhobene Be- schwerde nicht einzutreten.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 5'948.40. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren ist der Klägerin mangels relevanter Um- triebe keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Beklagten nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.